

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Bauabteilung 60/Co	03.02.2009	2008-036/2

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Bauleitplanung und Umweltschutz öffentlich	12.02.2009			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	18.02.2009			
Gemeinderat öffentlich	26.02.2009			

**Betreff:**

**Erschließungsvertrag mit der IVG**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Der Erschließungsvertrag mit der IVG war bereits wiederholt Thema in den Ausschüssen (vgl. Drs-Nrn 2006-072-05 und 2008-036f).

Der Vertragsentwurf hat im wesentlichen zwei unterschiedliche (räumliche) Kategorien zum Inhalt:

1. Zum einen betrifft der Vertrag die Erschließung der einzelnen Kavernen- bzw. Verteilerplätze innerhalb des Kavernengebietes. Hier wird geregelt, dass die IVG vor dem Bau der entsprechenden Plätze die zur Erschließung benötigten Gemeindestraßen ausbauen muss und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen nach den Regeln der Technik instandsetzen bzw. ausbauen muss. Innerhalb der Bauphase wird die Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung von der IVG wahrgenommen. Der Kavernenbaustellenverkehr wird für die nicht dafür ausgelegten und abgestimmten Gemeindestraßen ausgeschlossen. Auch für diese Straßen gilt jedoch bei Nichtbeachtung die Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung durch die IVG.
2. Für die Erschließung der Kavernenbetriebsflächen (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 von Etzel) liegen die detaillierten Ausbaupläne vor. Die IVG wird weiterhin auch hier die Erschließung des Gebietes übernehmen.

Zur Abrechnung der Kanalbaubeiträge soll grundsätzlich geregelt werden, dass Ablösungsbeträge für die Kavernenbetriebsflächen berechnet werden, die mit den Kosten für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen verrechnet werden. Übersteigen die Herstellungskosten den satzungsgemäßen Ablösebetrag, so hat die IVG keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Ablösebetrages hinausgehenden Kosten. Liegen die Herstellungskosten unter dem Ablösungsbetrag, so hat die IVG den Differenzbetrag auszugleichen. Hinsichtlich der Abrechnung der Kanalbaubeiträge muss die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Friedeburg voraussichtlich im 2.Quartal 2009 geändert werden. Diese Regelung ist daher bis zur Verabschiedung der Satzung noch nicht in dem Erschließungsvertrag enthalten.

Die Neugestaltungen der Knotenpunkte der Gemeindestraßen „Beim Postweg“ und neuer „Bitzenlander Weg“ mit der B 436 sind zwischenzeitlich weitestgehend abgeschlossen und über eine Verwaltungsvereinbarung mit den Straßenbehörden abgesichert. Die Ausbaurkosten hat ebenfalls die IVG als Veranlasserin getragen.

**Beschlussvorschlag:**

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Dem Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Gemeinde Friedeburg und der IVG Kavernen GmbH zur Erschließung des Kavernenfeldes und der Betriebsflächen wird zugestimmt.

Emmelmann